

Besondere Bestimmungen für die
Prüfungsordnung für den Studiengang

International Media Cultural Work

Master of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Vom 26.06.2015

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7 Regelstudienprogramm	5
§ 8 Vertiefungsrichtungen	5
§ 9 Wahlpflichtmodule	5
§ 10 Praxismodul	5
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12 Abschlussmodul	6
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14 Übergangsbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4 Praxisordnung

Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07.07.2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Media Cultural Work (IMC). Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des englischsprachigen Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Gestaltungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben im Bereich der Medienproduktions-, Bildungs- und Kulturinstitutionen qualifiziert sind. Dies mit internationaler, interkultureller und transdisziplinärer Ausrichtung. So beispielsweise als Medienvermittler/in in Kultur und/oder Sozialer Arbeit, als Mediendramaturg/in, -kurator/in, als Programmgestalter/in, -redakteur/in oder -manager/in, als Künstlerische/r und/oder Wissenschaftliche/r Leiter/in. Im Rahmen dieser beispielhaft genannten Berufsfelder sind die Absolventinnen und Absolventen selbständig in der Lage, komplexe, originelle und innovative Lösungen im Bereich der Medienkulturarbeit zu entwickeln. Dies auf der Grundlage vorwärtsgewandter Diskurse und Gestaltungsweisen, aktueller und künftiger soziokultureller Entwicklungen, innovativer Technologien, zukunftsweisender Organisationsweisen und Vermittlungsformen sowie eigenständiger intellektueller und künstlerischer Ideen.

Mit dem Bestehen der Masterprüfung wird zudem der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, aktuelle und innovative Fragestellungen innerhalb der Medienkulturarbeit zu identifizieren, zu analysieren, selbständig zu erforschen und deren gesellschaftliches Entwicklungs- und Veränderungspotential einzuschätzen, um darauf aufbauend neuartige Lösungen im Bereich künftiger Medienvermittlung und medienästhetischer Bildung zu verfertigen. Dies unter der Prämisse, derartige Erkenntnisse und Praktiken verständlich sowie wissenschaftlich fundiert zu präsentieren, kritisch darzulegen und zu diskutieren, sowohl gemäß den Ansprüchen von Fachleuten als auch von Laien.

- (3) Das Masterprogramm dient der Ausbildung von internationaler und interkultureller Führungskompetenz in einer zukünftigen kuratorisch-vermittelnden, konzeptionell und organisatorisch leitenden Funktion auf der Grundlage von Englisch als Verkehrssprache der internationalen Kultur- und Medienwelt. Letztere zielt auf die Verständigung in internationalen und interkulturellen Projektteams, auf die Erschließung internationaler Forschung und Praxis sowie die Produktion, Präsentation und Kommunikation medienkultureller Projekte mit internationalem Wirkungskreis.
- (4) Aufbauend auf den berufsqualifizierenden Fähigkeiten, die im Bachelorstudium erworben wurden, werden Fähigkeiten vermittelt, die speziell in Medienproduktions-, Bildungs- und Kulturinstitutionen Voraussetzung für Führungspositionen in den Bereichen der Vermittlung, Bildung, Programmdramaturgie und Kuration sind. Die Studierenden gewinnen ein breites, anwendungsorientiertes Wissen auf den Gebieten der medienkulturellen Projektentwicklung und -realisierung sowie in den Bereichen der publikums- und zielgruppen-orientierten medienästhetischen Bildung. Sie erwerben Kompetenzen hinsichtlich der einschlägigen Methoden und Steuerungsinstrumente. Dies in den Bereichen medienästhetische Bildung, Event-Konzeptionierung, Organisation, Finanzen, Technologie, Kulturpublizistik und Marketing und der praktischen Erschließung medientheoretischer Ansätze.

Je nach Karriereziel können die Studierenden insbesondere im Rahmen der Wahlpflichtfächer Ihr Studium kuratorisch-kreativ und/oder wissenschaftlich und/oder strategisch-vermittelnd und/oder technisch-organisatorisch ausrichten

- (5) Grundlegend für den zielführenden Erwerb der im Studiengang vermittelten Kompetenzen sind vertiefte Praxiserfahrungen und -reflexionen im Bereich der Medienproduktion und/oder -organisation. Diese werden Studierenden, die zum 4-semesterigen Masterstudium zugelassen werden, durch ein Praxissemester ermöglicht, das Bestandteil des

Studiums ist. Für Studierende, die zum 3-semesterigen Masterstudium zugelassen werden, sieht der Studiengang kein Praxissemester vor, da sie dies in der Regel bereits in ihrem Bachelorstudium absolviert haben. Vergleiche hierzu auch § 6.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Arts“ mit der Kurzform „M.A.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester für Studierende, die den Abschluss eines Studiums mit mindestens 210 CP nachweisen und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 erfüllen. Diese Form wird im Folgenden 3-semesteriges Studium genannt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester für Studierende, die den Abschluss eines Studiums mit weniger als 210 CP nachweisen und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 erfüllen. Diese Form wird im Folgenden 4-semesteriges Studium genannt.
- (3) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des 3-semesterigen Studiums haben Studierende 90 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des 4-semesterigen Studiums haben Studierende 120 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (3) Ein CP entspricht in der Regel 25 Stunden studentischen Arbeitsaufwandes.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das 3-semesterige Studium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 210 CP auf dem Gebiet der digitalen Medien, der Medienkulturwissenschaften oder der Medienpädagogik mit einer Gesamtnote von 1,9 oder besser. Die Abschlüsse der Studiengänge Digital Media, Animation and Games, Interactive Media Design, Motion Pictures, Sound and Music Production und Online-Kommunikation der Hochschule Darmstadt gelten als einschlägig.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das 4-semesterige Studium ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf dem Gebiet der digitalen Medien, der Medienkulturwissenschaften oder der Medienpädagogik mit einer Gesamtnote von 1,9 oder besser.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 und Abs. 2 mit einer Gesamtnote schlechter als 1,9 können aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen werden (vergl. Abs. 6).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss eines Vorstudiums auf einem verwandten Gebiet der digitalen Medien (Mediengestaltung, Medieninformatik und -technologie, Medienwirtschaft, Publizistik) sowie angrenzender Disziplinen wie Kulturmanagement, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Gestaltung, Kunstgeschichte und Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 180 CP können aufgrund einer Einzelfallprüfung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zum 3- bzw. 4-semesterigen Studium zugelassen werden. (vergl. Abs. 6).
- (5) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester.

- (6) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Media Cultural Work (BBZM IMC) des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studienprogramm des 4-semesterigen Studiums enthält im 1. Semester ein Praxismodul (vergl. § 10).
- (2) Das Studienprogramm des 3- und 4- semesterigen Studiums enthält zwei Fachsemester. Die beiden Fachsemester umfassen jeweils eine verpflichtende Projektwerkstatt im Umfang von 15 CP, in der die Studierenden unter Betreuung durch ein interdisziplinäres Team praktisch/angewandt sowie theoretisch/experimentell arbeiten (project based learning), sowie jeweils drei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 5 CP.
Um den Studienbeginn zum Sommer- wie zum Wintersemester zu ermöglichen, können die beiden Fachsemester in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (3) Das Abschlussmodul des 3- und 4- semesterigen Studiums ist im letzten Semester angesiedelt (vergl. § 12).
- (4) Die Studienprogramme für das 3- und 4-semesterige Studium sind in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Wahlpflichtmodule, von denen je drei in einem der Fachsemester angesiedelt sind, ermöglichen es, die Ausbildung gemäß der persönlichen Interessen und Neigungen anzupassen und zu gewichten.
Wahlpflichtmodule können aus den zwei Katalogen (Clustern) Curating & Communicating (Media Theory, Strategies of Communication, Intercultural Education) sowie Management & Technology (Technology, Organization & Budgeting, Publishing & Marketing) gewählt werden. Auch aus den Wahlpflicht-Katalogen der Masterstudiengänge Leadership in the Creative Industries und Medienentwicklung können insgesamt zwei Module gewählt werden.
- (2) Der Inhalt der Wahlpflichtkataloge ist in Anlage 2 dargestellt.
- (3) Ein Wahlpflichtmodul kann mehrfach gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen bearbeitet werden.

§ 10 Praxismodul

- (1) Studierende des 4-semesterigen Studiums müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens 18 Wochen absolvieren. Das Praktikum muss bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters abgeleistet sein. Wird es bis zum Beginn des 4. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Für die Anerkennung des Praktikums gelten folgende Voraussetzungen:
 - a. Das Praktikum wird in den Bereichen der Medienproduktion, der Medientechnologie, der Medienkultur, der Medienbildung, des Medienmanagements, der Onlinekommunikation oder der Mediengestaltung erbracht.
 - b. Zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten liegen Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen vor, aus denen Art, Umfang und Qualität der Tätigkeit hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufgelistet.

- (2) Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die oder der Praxisbeauftragte. Näheres regelt die Praxisordnung (Anl. 4).

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Die Meldung erfolgt über das elektronische Prüfungssystem. Der Meldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils durch Aushang im Fachbereich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Der Meldezeitraum beginnt spätestens 4 Wochen vor der Prüfung und endet mit Ablauf des 3. Werktags (Montag-Samstag) vor der Prüfung. Die nach §14 Abs. 3 ABPO erforderliche Mitteilung über die Zulassung erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages der Prüfung über das elektronische Prüfungssystem.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann den erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung (§ 9 ABPO) voraussetzen. Näheres regelt die entsprechende Modulbeschreibung (Anlage 5). Sofern in der Modulbeschreibung nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Ladung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zum Mastermodul sind in § 12 geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Master Module. Es besteht aus der Masterarbeit (Master Project and Thesis) und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich International Media Cultural Work/Internationale Medienkulturarbeit selbstständig nach medienkulturell vermittelnden und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst einen praktischen Teil (Master Project) und einen schriftlichen Teil (Master Thesis).
- (3) Der Prüfungsausschuss legt einen oder mehrere Termine zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist durch Aushang im Fachbereich oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.
- (4) Die Meldung zum Master Module muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder über die dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.
- (5) Die Zulassung zum Master Module erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 55 CP bestanden sind. Studierende des 4-semesterigen Studiums müssen außerdem den erfolgreichen Abschluss des Praxismoduls nachweisen. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn sämtliche Module außer dem Master Module erfolgreich abgeschlossen sind.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Der schriftliche Teil muss in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden und eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht bis spätestens 12.00 Uhr am festgelegten Abgabetermin in dreifacher Ausfertigung schriftlich im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Der praktische Teil der Masterarbeit ist dreifach in elektronischer Form auf Datenträger, der schriftliche Teil ist dreifach in gebundener und gedruckter Form sowie einfach in elektronischer Form abzugeben. Enthält die Arbeit

ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so braucht dieses nur einfach geliefert zu werden.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel auf Englisch statt.
- (2) Studios, Labore sowie Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nicht-kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Sollte eine kommerzielle Nutzung gewünscht sein, bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung mit dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs Media.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören nach Maßgabe von § 27 Abs. 3 ABPO drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende an.

§ 14 Übergangsbestimmungen

entfällt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten zum 01.04.2016 in Kraft.

Dieburg, 26.06.2015

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Wilhelm Weber

Dekan

Unterschrift

Studienprogramm (Modulübersicht)

International Media Cultural Work (IMC)

Master of Arts

Anlage 1

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang International Media Cultural Work
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Studienprogramm des 3-semesterigen Studiums

Modulübersicht für das 1. Fachsemester

Die Wahlpflichtkurse (Electives) des ersten und zweiten Fachsemesters werden aus den in Anlage 2 dargestellten Tabellen gewählt. In jedem Semester werden drei Wahlpflichtkurse gewählt; bis zum Beginn der Masterabschlussarbeit müssen insgesamt sechs Wahlpflichtkurse erfolgreich absolviert worden sein.

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
								Type of Examination
MP8	Transdisciplinary Media Cultural Project (1) Research, Concepts and Realization	8	15	375	1	33,3%	66,6%	Documentation and Presentation
ME1	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME2	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME3	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Curating and Communicating“ oder „Management and Technology“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Modulübersicht für das 2. Fachsemester

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	Type of Examination
MP9	Transdisciplinary Media Cultural Project (2) Communicating, Educating, Marketing	8	15	375	1	33,3%	66,6%	Documentation and Presentation
ME4	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME5	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME6	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Curating and Communicating“ oder „Management and Technology“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Modulübersicht für das Abschlussmodul

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
								Type of Examination
MP10	Master Module Master Project + Thesis Colloquium		30	750	1	- -	75 25	Thesis Colloquium

Studienprogramm des 4-semesterigen Studiums

Modulübersicht für das Praxismodul

Das Praxismodul muss bis spätestens zum Beginn des vierten Semesters abgeleistet sein. Wird es bis zum Beginn des vierten Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen.

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
								Type of Examination
MP10	Praxis-Modul Industrial Placement + Begleitstudien	2	30	800	1	- -	100%	Documentation and Presentation

Modulübersicht für das 1. Fachsemester

Die Wahlpflichtkurse (Electives) des ersten und zweiten Fachsemesters werden aus den in Anlage 2 dargestellten Tabellen gewählt. In jedem Semester werden drei Wahlpflichtkurse gewählt; bis zum Beginn der Masterabschlussarbeit müssen insgesamt sechs Wahlpflichtkurse erfolgreich absolviert worden sein.

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
								Type of Examination
MP8	Transdisciplinary Media Cultural Project (1) Research, Concepts and Realization	8	15	375	1	33,3%	66,6%	Documentation and Presentation
ME1	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME2	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME3	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Curating and Communicating“ oder „Management and Technology“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Modulübersicht für das 2. Fachsemester

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	
								Type of Examination
MP9	Transdisciplinary Media Cultural Project (2) Communicating, Educating, Marketing	8	15	375	1	33,3%	66,6%	Documentation and Presentation
ME4	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME5	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME6	Master Elective	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Die Master Electives können aus dem Wahlpflichtkatalog „Curating and Communicating“ oder „Management and Technology“ gewählt werden (siehe Anlage 2).

Modulübersicht für das Abschlussmodul

	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Gewichtung in %		Form der Prüfungsleistung
						Prüfungsvorleistung(en)	Prüfungsleistung	Type of Examination
MP10	Master Module Master Project + Thesis Colloquium		30	750	1	- -	75 25	Thesis Colloquium

Wahlpflichtkatalog

International Media Cultural Work (IMC)

Master of Arts

Anlage 2

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang Digital Media**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Wahlpflichtkatalog

Im ersten und zweiten Semester sind jeweils drei Wahlpflichtangebote (Electives) aus dem Katalog A: „Curating and Communicating“ oder dem Katalog B: „Management and Technology“ zu wählen. Insgesamt sind demnach sechs Wahlpflichtangebote zu wählen.

Master Electives Wahlpflichtkatalog A: „Curating and Communicating“

Semester	1. und 2. Fachsemester					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Form der Prüfung
								Type of Examination
ME-CC 1	Media, Culture and Technology: Historical and future perspectives	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME_CC 2	Curatorial Strategies: Concepts and Applications	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME_CC 3	Bringing Media Theory and Discourse to Practice	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME_CC 4	Media Aesthetic Education Practices	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME_CC 5	Independent Project	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME_CC 6	Interculturality and Inclusion in Media Cultural Work (FB GS)	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME_CC 7	Avantgarde in Digital Media (mit LCI)	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME_CC 8	Leadership by Arts (mit LCI)	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Master Electives Wahlpflichtkatalog B: „Management and Technology“

Semester	1. und 2. Fachsemester					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname	SWS V+Ü	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Form der Prüfung
								Type of Examination
ME-MT 1	Leading People and Teams (mit LCI)	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 2	Media Cultural Economy and Artistic Entrepreneurship	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 3	Audience Research and Development	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 4	Media Cultural Project Management	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 5	Media Cultural Strategies in Corporations and Institutions	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 6	Media, Entertainment and Event Law	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 7	Marketing, Publishing and Public Relations	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 8	Advanced Event and Display Technologies	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 9	Technology as a Driver for Media Products (mit LCI)	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation
ME-MT 10	Emerging Technologies (mit LCI)	3	5	125	1	0%	100%	Documentation and Presentation

Masterzeugnis und Masterurkunde

International Media Cultural Work (IMC)

Master of Arts

Anlage 3a

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang International Media Cultural Work
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Masterzeugnis (Muster)

Frau/Herr/Mrs./Mr.

Katharina Mustermann

geboren am / born on
in

22.11.2000
Musterstadt

hat im Fachbereich / Faculty of
internationaler Studiengang /
international Study Programme

Media
International Media Cultural Work

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP=Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS) er-
worben:

passed the final degree
and achieved the following results
and credit points (CP) according to the
European Credit Transfer System (ECTS):

Projektmodule / Project Modules

Deutsche Modulnote

Research, Concepts and Realization

befriedigend (3,7) (15 CP)

Communicating, Educating, Marketing

gut (2,0) (15 CP)

Wahlpflichtmodule / Elective Modules

Deutsche Modulnote

Media Cultural Economy and Artistic Entrepreneurship

sehr gut (1,3) (5 CP)

Audience Research and Development
Cultural Audiences in Rural Areas

befriedigend (3,0) (5 CP)

Marketing, Publishing and Public Relations
Media Plan and Publication Materials

befriedigend (3,0) (5 CP)

Curatorial Strategies: Concepts and Applications
Exhibitions in Everyday Public Spaces

sehr gut (1,3) (5 CP)

Bringing Media Theory and Discourse to Practice
From McLuhan to Kittler: Democratizing Media

gut (1,7) (5 CP)

Independent Project
Curating a Newcomers' Film Festival

gut (2,0) (5 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Masterarbeit mit Kolloquium /
Master Project with Colloquium

Thema / Title

Audience Involvement in a Film Festival: Concept and Realization

Bewertung / Grade

gut (2,3)

(30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS /
Total Credit Points

90 CP

Deutsche Gesamtbewertung /
German overall result

gut bestanden (2,0)

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlmodulen zusätzliche
Punkte nach ECTS erworben:

outside of the study program
in the following electives additional points have
been acquired:

Avantgarde in Digital Media

sehr gut (1,3)

(5 CP)

Advanced Event and Display Technologies

gut (1,7)

(5 CP)

Es wurden zusammen mit dem ersten
berufsbildenden Studienabschluss die für einen
Masterstudiengang erforderliche Gesamtzahl
von 300 CP erreicht

Combined with the first vocational degree
the total required number
of 300 CP for a Master's program
has been achieved

{

Datum des Studienabschlusses / Date of the
Darmstadt den

TT. Monat JJJJ

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Chairperson of the Examination Board

.....

Der Leiter des Prüfungsamtes /
Head of the Examination Office

.....

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht
The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany
hereby awards to

Herr/Mr **Katharina Mustermann**
geboren am/born on **22.11.2000**
In/in **Marburg, Germany**

den akademischen Grad/ **Master of Arts**
the degree of
In/in **International Media Cultural Work**

deutsche Gesamtnote/ **Gut**
German overall result

aufgrund der bestandenen Master-Prüfung am/ **26.06.2017**
having successfully completed the final Bachelor
examination on

im Fachbereich/ **Media**
at the department of

internationaler Studiengang/ **International Media Cultural Work**
study program

Datum des Studienabschlusses/ **26.06.2017**
date of award

Präsident der Hochschule Darmstadt, Deutschland
President of Hochschule Darmstadt,
Germany

Masterzeugnis und Masterurkunde

International Media Cultural Work (IMC)

Master of Arts

Anlage 3b

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang International Media Cultural Work
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Frau/Herr/Mrs./Mr.	Katharina Mustermann
geboren am / born on in	22.11.2000 Musterstadt
hat im Fachbereich / Faculty of internationaler Studiengang / international Study Programme	Media International Media Cultural Work
die Masterprüfung abgelegt und dabei die folgenden Bewertungen erhalten sowie Punkte (CP=Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) er- worben:	passed the final degree and achieved the following results and credit points (CP) according to the European Credit Transfer System (ECTS):

Projektmodule / Project Modules

Deutsche Modulnote

Research, Concepts and Realization	befriedigend (3,7)	(15 CP)
Communicating, Educating, Marketing	gut (2,0)	(15 CP)

Wahlpflichtmodule / Elective Modules

Deutsche Modulnote

Media Cultural Economy and Artistic Entrepreneurship	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Audience Research and Development Cultural Audiences in Rural Areas	befriedigend (3,0)	(5 CP)
Marketing, Publishing and Public Relations Media Plan and Publication Materials	befriedigend (3,0)	(5 CP)
Curatorial Strategies: Concepts and Applications Exhibitions in Everyday Public Spaces	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Bringing Media Theory and Discourse to Practice From McLuhan to Kittler: Democratizing Media	gut (1,7)	(5 CP)
Independent Project Curating a Newcomers' Film Festival	gut (2,0)	(5 CP)
Praktikum Industrial Placement	mit Erfolg teilgenommen / passed	(30 CP)

Master -Zeugnis
Vorname Nachname

Masterarbeit mit Kolloquium /
Master Project with Colloquium

Thema / Title

Audience Involvement in a Film Festival: Concept and Realization

Bewertung / Grade

gut (2,3)

(30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS /
Total Credit Points

90 CP

Deutsche Gesamtbewertung /
German overall result

gut bestanden (2,0)

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlmodulen zusätzliche
Punkte nach ECTS erworben:

outside of the study program
in the following electives additional points have
been acquired:

Avantgarde in Digital Media

sehr gut (1,3)

(5 CP)

Advanced Event and Display Technologies

gut (1,7)

(5 CP)

Mit dem Erwerb der nachstehend genannten
30 CP wurden zusammen mit dem ersten
berufsbildenden Studienabschluss die für einen
Masterstudiengang erforderliche Gesamtzahl
von 300 CP erreicht

With the acquisition of the following 30 CP com-
bined with the first vocational degree
for a Master's program
has been achieved the total required number
of 300 CP

Datum des Studienabschlusses / Date of the
Darmstadt den

TT. Monat JJJJ

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Chairperson of the Examination Board

.....

Der Leiter des Prüfungsamtes /
Head of the Examination Office

.....

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht
The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany
hereby awards to

Herr/Mr	Katharina Mustermann
geboren am/born on	22.11.2000
In/in	Marburg, Germany
den akademischen Grad/ the degree of	Master of Arts
In/in	International Media Cultural Work
deutsche Gesamtnote/ German overall result	Gut
aufgrund der bestandenen Master-Prüfung am/ having successfully completed the final Bachelor examination on	26.06.2017
im Fachbereich/ at the department of	Media
internationaler Studiengang/ study program	International Media Cultural Work
Datum des Studienabschlusses/ date of award	26.06.2017

Präsident der Hochschule Darmstadt, Deutschland
President of Hochschule Darmstadt,
Germany

.....

Paxisordnung

International Media Cultural Work (IMC)

Master of Arts

Anlage 4

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang International Media Cultural Work
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praktikums
- § 3 Umfang und Aufbau des Praktikums
- § 4 Praktikantenamt, Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Ausnahmeregelung

Anlage 4.1: Ausbildungsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt

§ 1 Allgemeines

1. Für das 4-semesterige Studium des Studiengangs International Media Cultural Work (IMC) ist ein Praktikum erforderlich. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben. Sie kann darüber hinaus auch im Rahmen eines einschlägigen Forschungsprojekts bspw. im Rahmen Instituts für Kommunikation und Medien (ikum) des FB Media o.ä. erfolgen.
2. Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet
3. Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Fachbereich Media ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praktikums

1. Ziel des Praktikums ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben einer/eines Medienkulturtätigen durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, so dass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
2. Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praktikums wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praktikums

1. Das Praktikum gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit gemäß § 6.
2. Das Praktikum enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
3. Das Praktikum wird in der Regel im 1. Semester des 4-semesterigen Studiums durchgeführt.

§ 4 Praktikantenamt, Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter

1. Der Fachbereich richtet ein Praktikantenamt ein, das für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika zuständig ist.
2. Zur Organisation und Durchführung des Praktikums setzt das Dekanat für den Studiengang International Media Cultural Work eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten gemäß § 7 Abs. 4 ABPO ein.
3. Aufgaben der oder des Praxisbeauftragten sind:
 1. die Unterstützung des Praktikantenamts in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
 2. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 3. die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
 4. die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

1. Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
2. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.
3. Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden.
4. Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 1. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praktikums entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 2. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 3. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 4. eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
5. Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 2. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 3. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 4. fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 5. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

1. Während des berufspraktischen Studiensemesters soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:
 1. Konzeption, Planung und/oder Produktion von Film-, Video-, TV- und AV-Projekten,
 2. Konzeption, Planung und/oder Produktion von Animations- Projekten,
 3. Konzeption, Planung und/oder Produktion von Game-Projekten,
 4. Konzeption, Planung und/oder Produktion von Multimedia-Projekten,
 5. Konzeption, Planung und/oder Produktion von Audio-Projekten,
 6. Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Medien-Systemen,
 7. Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Audio-Systemen,
 8. Implementierung und/oder Programmierung von multimedialen Produkten und Medien-Systemen,
 9. Implementierung und/oder Programmierung von Game-Projekten
 10. Kuration, Redaktion, Management und Marketing von Medien-Projekten und Mediensystemen
11. Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
 - Film-, Video-, TV- und AV- Produktionsfirmen
 - Firmen zur Produktion von Animation und Special Effects
 - Firmen zur Produktion von Games
 - Postproduktionsfirmen
 - Tonproduktionsfirmen, Tonaufnahmefirmen
 - Hörfunk- und Fernsehanstalten

- Multimediaagenturen
- Designagenturen
- Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
- Eventagenturen
- IT-Abteilung und Medienabteilung großer Unternehmen
- Festivals, Ausstellungen und Symposien

§ 7 Begleitstudien

Während des Praktikums führt der Studiengang International Media Cultural Work begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel an einem wöchentlichen Studientag angeboten. Sie können auch in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praxisbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

1. Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, ist die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
2. Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

1. Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
3. Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
4. Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 10 Anerkennung

1. Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums der oder dem Praxisbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
 1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c,
 2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
 3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.
2. Den Termin legt das Praktikantenamt fest.
3. Das Praktikum wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
4. Über Einwände entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

1. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf das Praktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praxisbeauftragte.
2. Eine einschlägige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit vor dem Masterstudium entsprechend § 6 kann auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praxisbeauftragte.
3. Über Einwände entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praktikums in das Studium vorübergehend geändert werden.

Dieburg, den xx.xx.2015

Prof. Wilhelm Weber

Dekan

Anlage 4.1

**Ausbildungsvertrag
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*
für Studierende des Fachbereichs Media**

(Muster)

zwischen

Name der Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs International Media Cultural Work (IMC) der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikel-Nr.: _____

PLZ Wohnort: _____

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums im Studiengang International Media Cultural Work (IMC) der Hochschule Darmstadt.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

1. Die Praxisstelle verpflichtet sich,
die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der
Hochschule zu ermöglichen,
der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über
den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten
enthält.
2. Die oder der Studierende verpflichtet sich,
die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen
nachzukommen,
die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen
und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächs-
partner des Studiengangs International Media Cultural Work/Internationale Medienkul-
turarbeit (IMKA).

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat
vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzu-
schließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die
in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisar-
beiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbe-

stände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten groblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und das Praktikantenamt des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

Anlage 4.2

**Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim
Praktikantenamt der Hochschule Darmstadt
*University of Applied Sciences***

Praxis¹- Vereinbarung

zur Vorlage beim Praktikantenamt des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt

Studierende(r) Firma

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Thema des Praxis-Projektes (auf Englisch):

Beschreibung der Aufgabe des Praxis-Projektes²:

Praxis-Zeitraum³: von bis

, den

, den

Studierende(r)

Firma

¹ Die Praxisphase ist für den Studiengang International Media Cultural Work (IMC) vorgeschrieben.

² Es ist ein Praxisbericht anzufertigen, der von der Firma abgezeichnet werden muss.

³ Es müssen 18 Arbeitswochen nachgewiesen werden

Modulhandbuch

International Media Cultural Work (IMC)

Master of Arts

Anlage 5

**der Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung
für den Studiengang International Media Cultural Work
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**